

Gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340), erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg als zuständige allgemeine Sicherheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer sogenannten Facebook-Party vom 05.10. bis 06.10.2012 im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer sogenannten Facebook-Party

Im Internet ist in Magdeburg in der Großen Diesdorfer Straße 111, für Freitag, 05.10.2012, ab 18.00 Uhr, bis 06.10.2012, 05.30 Uhr, eine Facebook-Hausparty XD als Veranstaltung für Freunde und riesen Flashmob angekündigt worden.

Die Durchführung und die Teilnahme an dieser Veranstaltung bzw. an Ersatzveranstaltungen, sowie an dem Aufruf, sich am Hauptbahnhof um 17:30 Uhr zu treffen und dann geschlossen loszumarschieren wird hiermit im gesamten Stadtgebiet Magdeburg untersagt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Verfügung ist § 13 SOG LSA. Danach können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine (erhebliche) Gefahr i.S.v. § 3 Nr. 3b SOG LSA für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und/oder Individualrechtsgüter, insbesondere das Leben, die körperliche Unversehrtheit und wesentliche Vermögenswerte, gefährdet sind.

Am Dienstag (25.09.2012) wurde die Landeshauptstadt Magdeburg vom Polizeirevier Magdeburg darüber informiert, dass für die oben genannten Veranstaltung eingeladen wird und es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Schäden kommen wird.

Die Große Diesdorfer Straße ist eine Hauptverkehrsstraße mit Straßenbahnverkehr. Für die Polizei und die Landeshauptstadt Magdeburg liegt eine neue Qualität der Gefahrenprognose vor. Bislang gibt es hier keine Erfahrungen im Umgang mit derartigen Ankündigungen. Zwar gab es bereits vereinzelte Einladungen über Facebook zu Veranstaltungen in Magdeburg, jedoch war die Anzahl der eingeladenen Personen und Zusagen überschaubar und es war immer eine verantwortliche Person (z.B. DJs aus Magdeburg) ansprechbar.

Am 25.09.2012, gegen 00.26 Uhr, hatten sich auf der Internetseite von Facebook 600 Gäste angekündigt. Gegen 11:00 waren für die Veranstaltung 25.000 Personen eingeladen und ca. 2.200 Zusagen lagen vor. In den Beiträgen auf der Pinnwand im Netzwerk ist Gewaltpotential (Abrissparty, Zerstörerparty, Hackfleisch an die Wände schmieren) deutlich zu erkennen.

Die Identität der „Veranstalterin Sandra Salamandra“ konnte zwar ermittelt werden, jedoch war ein persönliches Gespräch nicht möglich. Die Veranstalterin hat sich am 26.09.12 von der Einladung distanziert und sich von der Plattform gelöscht. Danach war kurzzeitig Einladende eine „anna sophie“, welche ebenfalls nicht mehr in Erscheinung tritt.

Seit 26.09.2012, gegen 20.00 Uhr, ist kein einladender Name mehr sichtbar. Einzelne Teilnehmer versuchen jedoch über Beiträge die Veranstaltung zu organisieren und rufen weiterhin auf, Personen einzuladen.

Um das Ganze anzukurbeln hat ein „Thomas Lieder“ sogar eine Hymne für den Tag gefunden. Er hat auch als Treffpunkt den Hauptbahnhof bekannt gegeben. Mehreren Gästen gefällt es, dass „1.500 Bullen“ angekündigt wurden und hoffen, der Abend wird ein Knaller. Der Personalausweis wird zu Hause gelassen. Andere Gäste hoffen, dass jetzt nicht alle den Schwanz einknicken, „nur wegen ein paar Bullen“.

Weitere Gäste informierten Radio, Fernsehen und Zeitung, damit „Magdeburg mal endlich richtig berühmt wird“. Der Gast „Gehacktes Fabrikant“ teilt mit, er wird sich von „seiner besoffenen Seite zeigen“.

Auf der Plattform wurde erst mit einem Bild von brennenden Müllcontainern und dann mit brennenden PKWs geworben.

Am 27.09.2012, um 13.34 Uhr waren bereits 41.047 Personen eingeladen und es lagen 4.383 Zusagen vor.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen Städten mit öffentlich aufgerufenen Facebook-Partys, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen und Schäden der öffentlichen Sicherheit kommt. Eine verantwortliche Person für diese Veranstaltung ist nicht erkennbar. Daher kann niemand aufgefordert werden, die erforderlichen straßen- und sondernutzungsrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen bzw. für sonstige sicherheitsbehördliche Entscheidungen (z.B. Sicherheits- und Verkehrskonzept) zur Verfügung zu stehen. Selbst wenn es einen offiziellen Veranstalter geben würde, wäre dieser nicht mehr in der Lage, die Situation vor Ort zu beherrschen. Es liegt ein unkalkulierbares Risiko vor.

Wer öffentlich einlädt, hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Solche Großveranstaltungen, ohne jegliches Sicherheits- und Verkehrskonzept bzw. Erlaubnis, sind auch unter normalen Umständen nicht zulässig und deshalb auch nicht als Facebook-Partys tolerierbar. Die bei bisherigen Facebook-Partys aufgetretenen Alkoholexzesse, Prügeleien, Sachbeschädigungen, erheblichen Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen sind auch unter der Anonymität nicht erlaubt.

Die körperliche Unversehrtheit der Besucher, Unbeteiligter und Polizeivollzugskräfte genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gegeneinander abgewogen. Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung stützt sich auf den § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei vergleichbaren Facebook-Partys in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben. Hierzu wird auf die aktuelle Presseberichterstattung und den Lagebericht der Polizei verwiesen. Aus dem Charakter der wenigen hier bekannten Einträge von „Gästen der Pinnwand“ und den Kommentaren zu der Einladung für diese Veranstaltung sowie aus den eingegangenen Hinweisen aus der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung bereits bewusst mit der Zielstellung der Begehung von gewalttätigen Ausschreitungen beworben wird. Es liegen Erkenntnisse vor, wonach Einträge existieren, in denen dazu aufgefordert wird, Waffen, Kokain und Pyrotechnik mitzubringen. Es wurden auch extremistische Gruppierungen eingeladen, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Veranstaltung unter dem Deckmantel einer gewissen Anonymität seitens dieser Gruppierungen genutzt wird, ihre politischen Anschauungen darzustellen und ein gewisses Gewaltpotential auszuleben.

Außerdem haben bisher Unbekannte über einen Gästebucheintrag (z.B. am 27.09.12) zur einer sogenannten "Project X-Party" in der Große Diesdorfer Str. 111 eingeladen. Es soll offensichtlich eine Nachahmung des gleichnamigen Kinofilms werden, der seit Anfang Mai in den Kinos läuft. In diesem Film feiern Heranwachsende eine Party, die völlig aus dem Ruder läuft.

Die Veranstaltung hat eine Eigendynamik entwickelt, die eine Einflussnahme seitens der Behörden unmöglich erscheinen lassen. Die Veranstaltung wird zwischenzeitlich nicht mehr nur auf Facebook, sondern auch in verschiedensten gesonderten Foren und Chats als „TOP-Event“ verbreitet und thematisiert.

Insbesondere die Gefahr von erheblichen Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten sowie Verkehrsbehinderungen bzw. -gefährdungen zwingt hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im betroffenen Bereich der Gefahr von körperlichen Gewalteinwirkungen unterliegen und damit erheblich in ihrer gesundheitlichen Unversehrtheit geschädigt werden könnten.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügte Untersagung umgesetzt werden kann und nicht im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit der Verfügung nicht wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hochachtungsvoll
i.V.

Holger Platz